

BGE 45 I 207

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_207

FR: ATF 45 I 207

IT: DTF 45 I 207

Volltext

Staatsrecht. Ausdehnung gegeben werden. Folglich darf der vorstehend entwickelte Begriff des steuerrechtlichen Domizils der juristischen Person im hier gegebenen Falle ohne Willkür auch in das kantonale Gesetz hineingelegt und demnach die Rekurrentin als im Kanton Aargau (« domiziliert » behandelt werden. 6. - Die spezielle Anfechtung der aargauischen Steuer Auflage pro 1917, wegen Willkür, ist ebenfalls unbegründet. Dieser Steuerauflage steht der Grundsatz der kantonalen Steuerpraxis, 'Wonach die ordentlichen Steuern « im Steuerjahr zu beziehen sind und nicht nachträglich eingefordert werden können », keineswegs entgegen. Wenn das Obergericht angenommen hat, dass diesem Grundsatz vorliegend durch die ursprüngliche Zustellung des Steuerzettels mit Zallungsaufforderung, vom 5. Dezember 1917, seitens der Finanzdirektion Genüge geschehen sei, obschon die Finanzdirektion sich dann zur Wiedererwägung dieser Steuerverfügung bereit erklärt und immo endgültigen Entscheid erst im September 1918 getroffen hat, so ist das gewiss nicht 'Willkürlich. Dass die Rekurrentin aus der Verzögerung der Erledigung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht einfach schliessen durfte, die Finanzdirektion verzichte auf den Steueranspruch, bedarf keiner weitern Begründung. • 7. - Die bisherigen Erwägungen 'Würden an sich dazu führen, dem Kanton Glarus auch für das Jahr 1917 jedes Steuerrecht gegenüber der Rekurrentin abzusprechen. Nun hat sich aber der Kanton Aargau - im Widerspruch freilich mit der Begründung seines Standpunktes SChOll durch die Finanzdirektion - auf die Besteuerung einer Quote von 90% der in Betracht fallenden Werte beschränkt, und die Rekurrentin hat für den Fall der Zulässigkeit dieses Anspruchs eine weitergehende Reduktion ihrer Besteuerung durch den Kanton Glarus nicht verlangt. Bei dieser prozessualen Situation muss sich das Bundesgericht auf die Abweisung des Rekurses gegenüber dem Kanton Aargau und auf die Feststellung der Doppelbesteuerung. Nt>. 27. 207 dessen effektiver Steuerforderung entsprechenden Rück-,.. erstattungspflicht des Kantons Glarus, die unbestritten ist, beschränken. Demnach erkennt das Bundesgericht : 1. Das Hauptbegehren der Rekurrentin um Aufhebung des Urteils der I. Abteilung des aargauischen Obergerichts vom 24. Januar 1919 und Feststellung, dass der Kanton Aargau keinerlei Steueransprüche gegen sie habe, wird abgewiesen. 2. Das Eventualbegehren der Rekurrentin wird dahin gutgeheissen, dass der Kanton Glarus pflichtig erklärt wird, ihr neWI Zehntel der pro 1917 bezogenen Steuer zurückzuerstatten: 27. Urteil vom 11. Juli 1919 i. S. Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft gegen Solothurn und Zürich. Art. 16 Abs. 2 B V. Eine auswärtige Generealagentur einer Versicherungsgesellschaft begründet normalerweise kein besonderes Steuerdomizil. A. - Die Rekurrentin. «Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt D), die im Jahre 1857 als « Schweiz. Rentenanstalt » gegründet worden ist, betreibt mit statutarischem Sitz in Zürich als «Hauptgeschäft) die Kapitalversicherung auf den Todes- und den Erlebensfall für über 2000 Fr., mit und ohne Anspruch der Versicherungsnehmer auf Rückvergütung der Rechnerüberschüsse (Gegenseitigkeit),

sowie die Rentenversicherung, und daneben, als besonderer Geschäftszweig für das Gebiet der Schweiz, noch die sog. « Volksversicherung » als Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit für höchstens 2000 Fr.; mit und ohne ärztliche Untersuchung der Versicherungsnehmer. Sie hat « Generalagenturen »), denen « Lokalagenten »/ unterstellt sind, in 16 Kantonen (mit Einschluss des Sitzkantons). Eine solche besteht - für den grössten Teil des Kantons Solothurn, angrenzende Gebiete des Kantons Bern und den ganzen Kanton Baselland - in Solothurn, wo sie durch Notar Oskar v. Vartburg als Generalagent verwaltet wird. Die Anstalt ist von jeher in Zürich für ihren gesamten Geschäftsbetrieb der Vermögens- und Einkommensbesteuerung unterworfen worden. Im Jahre 1917 hat sie als Einkommensteuer dem Kanton und der Stadtgemeinde Zürich einen Betrag von 24,748 Fr. 50 Cts. für ein Gesamteinkommen von 177,084 Fr. entrichtet. Andererseits ist die Anstalt erstmals für das Jahr 1917, gemäss den Weisungen des solothurnischen Finanzdepartements an die kantonalen Steuerorgane vom 14. Februar 1917, durch Verfügung der Kreissteuerkommission der Stadt Solothurn vom 7. Juni 1918 mit Rücksicht auf ihre dortige Generalagentur als auch im Kanton Solothurn steuerpflichtig erklärt worden, und zwar für ein Einkommen von 32,089 Fr. mit einem Steuerbetrag von 706 Fr. B. - Hierauf hat die Anstalt mit Eingabe vom 5. Juli 1918 in formell richtiger Weise den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung ergriffen und folgende Anträge gestellt: Hauptbegehren. Der Kanton Solothurn sei nicht berechtigt, von der Rekurrentin eine Einkommenssteuer zu erheben. Eventualbegehren. a) Der auf den Kanton Solothurn entfallende Einkommensteuerbetrag sei auf der in der Rekursbegründung vorgeschlagenen Grundlage zu ermitteln und demnach für das Jahr 1917 auf 4 Fr. 30 Cts. (1 % von 429 Fr. 30 Cts.) festzusetzen. Doppelbesteuerung. No 27. 209 b) Der Kanton und die Stadt Zürich seien verpflichtet, dem Steuerrecht des Kantons Solothurn vom Jahre 1917 an Rechnung zu tragen und demnach der Rekurrentin das Steuerbetreffnis zurückzuerstatten, das sie dem Kanton Solothurn für das Jahr 1917 schulde. Zur Begründung des Hauptbegehrens wird in erster Linie ausgeführt, dass die Rekurrentin im Kanton Solothurn kein bundesrechtlich anerkanntes Steuerdomizil habe, weil ihr dortiger Geschäftsbetrieb die hierfür durch die gegenwärtige Praxis des Bundesgerichts (AS 40 I S. 731.; 41 I S. 432 ff.; 42 I S. 138 und 318) aufgestellten Erfordernisse nicht erfülle. Die Generalagentur in Solothurn stelle vor allem keine (ständige körperliche Anlage oder Einrichtung) des Geschäftes dar. « Ständig » sei nicht, weil die Abgrenzung der Generalagentur-Gebiete häufigen Änderungen unterliege und auch der Sitz einer Generalagentur jederzeit ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes gewechselt werden könne. Und von einer « körperlichen » Anlage oder Einrichtung der Rekurrentin könne nicht gesprochen werden, weil das hierzu erforderliche sachliche Substrat fehle, indem der Generalagent v. Vartburg in eigener Klausur, in der Voll ihm gemieteten Wohnung, seines Amtes walte und die einzigen, der Rekurrentin gehörenden körperlichen Sachen an seinem Sitze die ihm anvertrauten Versiehungsmaterialien (Tafel, Prospekte, allgemeine Versiehungsmaterialien und Antragsformulare) seien, die wohl so wenig wie der bekannte Aushängeschild zu den « körperlichen Anlagen oder Einrichtungen » gehörten. Ferner vollziehe sich « mittelst », der Generalagentur Solothurn auch nicht (sich am betreffenden Orte mittelständiger Anlagen oder Einrichtungen ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes des Steuerpflichtigen abspielen müsse, und zwar entweder unter verhältnismässig selbständiger Leitung (derart, dass die völlige Verselbständigung dieses Teilbetriebes ohne erhebliche organisatorische Änderungen möglich wäre) oder aber als notwendiger, in seiner

vorliegenden Erscheinungsform unentbehrlicher Bestandteil des anlegerweitig einbeitlich geleiteten Geschäftsbetriebes. Die heutige Praxis dagegen nimmt ein sekundäres Steuerdomizil überall da an, wo mittelständiger körperlicher Anlagen oder Einrichtungen überhaupt ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vor sich geht, ohne Rücksicht darauf, ob dieser tatsächlich vorhandene Teilbetrieb in seiner Erscheinungsform notwendig sei oder ob er ohne Nachteil für das ganze Geschäft geändert werden könnte. Auf diese neue Ausgestaltung der Praxis ist denn auch das Vorgehen der solothurnischen 214 Staatsrecht. Steuerbehörden gegenüber der Rekurrentin, dem das Gutachten BLUMENSTEINS zugrunde liegt, zurückzuführen. 2. - Nun erhebt sich nach Lage der Akten in erster Linie die Frage, ob die in Solothurn bestehende Generalagentur als eine ständige körperliche Einrichtung des Betriebes der Rekurrentin anzusehen sei. Der Umstand, dass das dortige Geschäftsbureau des Generalagenten, das dieser Vertragsgemäss zu halten hat, nicht von der Rekurrentin gemietet und installiert worden ist, sondern einen Bestandteil der eigenen Mietwohnung des Generalagenten bildet, schliesst ihre Bejahung nicht ohne weiteres aus, da für die Beantwortung der Frage mehr der wirtschaftliche als der juristische Gesichtspunkt massgebend sein muss. Allein das Verhältnis zwischen dem Generalagenten und der Rekurrentin im allgemeinen führt zu ihrer Verneinung. Der Generalagent ist in seiner gewöhnlichen Stellung, um die es sich nach den unbestrittenen Angaben der Rekurrentin hier handelt, jedenfalls wirtschaftlich nicht als blosses Organ seiner Versicherungsanstalt, sondern als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten, da er nicht gegen pauschal bestimmtes Honorar im zeitlich geregelten Dienste der Anstalt steht, wie deren Beamte und Angestellte, sondern die ihm übertragene Tätigkeit, wenigstens in der Hauptsache (was den Anwerbedienst betrifft), im Rahmen eigenen Ermessens gegen feste Honorierung nach Leistungen ausübt. Uebrigens qualifiziert sich seine Stellung dementsprechend auch juristisch der hier wohl zutreffenden Regel nach (Vergl. hierüber z. B. RÖLLI, Kommentar ZIUBG über den Versicherungsvertrag. Anmerkung 2 zu Art. 34, S. 413, sowie allgemein schon VIKTOR EHRENBERG, Versicherungsrecht, Seite 207 ff.) nicht als Dienstvertragsverhältnis, sondern als freieres Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 394 Abs. 2 OR. Unter diesen Umständen aber kann die Geschäftseinrichtung des Generalagenten in Solothurn, obschon sie nach vertraglicher Vereinbarung mit der Rekurrentin Doppelbesteuerung. N° 27. :115 getroffen worden ist, nicht als der Geschäftseinrichtung, sondern muss als Einrichtung für den selbständigen Geschäftsbetrieb des Generalagenten angesprochen werden und erfüllt deshalb das in Rede stehende Erfordernis des sekundären Steuerdomizils nicht. Schon aus diesem Grunde ist die Rekurrentin in Solothurn nicht steuerpflichtig. Es kann daher die weitere Frage unerörtert bleiben, ob die Tätigkeit des Generalagenten im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb der Rekurrentin das Erfordernis qualitativer und quantitativer Erheblichkeit erfüllen würde. Demnach erkennt das Bundesgericht: In Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung der Kreissteuerkommission der Stadt Solothurn vom 7. Juni 1918 in dem Sinne aufgehoben, dass die Rekurrentin als in Solothurn nicht einkommenssteuerpflichtig erklärt wird. AS 45 1-1919 15